Regierungspräsidium Darmstadt

1. Mitteil. Hag 2. Mitteil. Styp

Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

4. Offical 2 = d.1

Magistrat der

Stadt Steinbach (Taunus)

Gartenstraße 20

61449 Steinbach (Taunus)

0/12 /2023 510 107 Pril 2023



Unser Zeichen:

Dokument-Nr.:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachrichten vom:

Ihr Ansprechpartner: Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

RPDA - Dez. I 16-33 g 02/13-2018/8 2023/4844

20

11. November 2022 & zuletzt vom 28. März 2023

Günter Lenz

06151 12 5622 / 06151 12 4610 guenter.lenz@rpda.hessen.de

6. April 2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Am 7. November 2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 und das Investitionsprogramm beschlossen. Mit Bericht vom 11. November 2022, hier eingegangen am 7. Dezember 2022, wurde die Haushaltssatzung zur Genehmigung vorgelegt. Während der aufsichtsbehördlichen Prüfung hat sich die Notwendigkeit zu Anpassungen von verschiedenen Ansätzen ergeben. Diese wurden seitens der Vertretungskörperschaft am 27. Februar 2023 beschlossen. Die aktuelle Fassung der Haushaltssatzung wurde mit Bericht vom 7. März 2023 eingereicht. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 28. März 2023 per E-Mail vorgelegt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

 den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

651.775€

(in Worten: "Sechshunderteinundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro") nach § 103 Abs. 2 HGO;

Telefon:

Telefax:

8:00 bis 16:30 Uhr



2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.800.000€

(in Worten: "Vier Millionen achthunderttausend Euro")

nach § 102 Abs. 4 HGO,

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000€

(in Worten: "Zwei Millionen Euro")

nach § 105 Abs. 2 HGO.

II. Begründung und Feststellungen zum Haushaltsplan 2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) hat am 7. November 2022 ein jahresbezogen defizitäres ordentliches Ergebnis in Höhe von 383,9 Tsd. € beschlossen. Durch den Anpassungsbeschluss vom 27. Februar 2023 – der u. a. neuere Daten zum Kommunalen Finanzausgleich, die am 13. Februar 2023 durch den Kreistag des Hochtaunuskreises beschlossene Veränderung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage und eine Anpassung des Stellenplanes enthält – verringert sich das jahresbezogene Defizit auf 321,1 Tsd. €. Da ausreichend Rücklagen vorhanden sind, ist der Haushalt im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO dennoch ausgeglichen. Das Jahresergebnis stellt sich positiv dar, da wiederum ein außerordentlicher Überschuss erwartet wird.

Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2022 wird entgegen der Planung voraussichtlich ein Überschuss erwirtschaftet, sodass auch dieser zur Defizitabdeckung zur Verfügung stünde.

Bei der Beschlussfassung vom 7. November 2022 wurde eine erneute Anhebung aller Realsteuerhebesätze beschlossen. Dabei wurden die Hebesätze der Grundsteuern A und B um jeweils 200 Prozentpunkte und der Hebesatz der Gewerbesteuer um 15 Prozentpunkte erhöht. Mit den Erhöhungen werden Mehrerträge von über 800,0 Tsd. € erzielt.

Das Volumen des Ergebnishaushaltes ist bei den Erträgen um 2.453,1 Tsd. € gestiegen. Die Aufwendungen erhöhten sich um 2.347,6 Tsd. €, sodass sich im Vergleich zum Haushalt 2022 insgesamt ein um 105,6 Tsd. € geringeres jahresbezogenes Defizit ergibt. Bei den Erträgen werden sowohl höhere Steuererträge als auch höhere Schlüsselzuweisungen erwartet. Bei den Aufwendungen steigen fast alle Positionen an. Die

größten Veränderungen sind bei den Umlageverpflichtungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie den Personalaufwendungen zu verzeichnen. Ursächlich sind hierfür höhere Umlagegrundlagen, die bereits erwähnte Hebesatzanpassung des Hochtaunuskreises, die allgemeine Preissteigerung und die Zuschüsse an freie Kindergartenträger.

Für die Jahre 2024 bis 2026 prognostiziert die Stadt Steinbach wieder den jahresbezogenen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses. Hierbei erscheinen die Steigerungsraten (jeweils nur 1 v. H.) bei den Personalaufwendungen sowie bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen vor dem Hintergrund der aktuellen Preisentwicklung sehr optimistisch geplant.

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes 2023 wird erreicht, da der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (1.447,0 Tsd. €) zzgl. zweckgebundener Einzahlungen (30,3 Tsd. €) die zu zahlende Tilgung (651,8 Tsd. €) und den Beitrag zur Hessenkasse (287,5 Tsd. €) um 538,0 Tsd. € übersteigt. Wie bereits in den letzten Jahren festzustellen war, stammt der Überschuss in nicht unwesentlichem Maß aus Grundstücksgeschäften. Die Stadt Steinbach muss sich strukturell so einrichten, dass die Belastungen aus eigenen dauerhaft zustehenden Erträgen getragen werden können. Insgesamt weist der Finanzhaushalt einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 507,8 Tsd. € aus.

Die in vorherigen Genehmigungen angesprochenen Plan-Ist-Abweichungen wurden auch im Jahresabschluss 2021 bestätigt. Entgegen der defizitären Planung konnte das ordentliche Ergebnis mit einem Überschuss (1.100,2 Tsd. €) abgeschlossen werden. Ich weise daher auf die Planungsgrundsätze hin.

Zum 31. Dezember 2022 betrug die Liquidität der Stadt Steinbach (Taunus) 1.026,9 Tsd. €. Aufgrund hoher übertragener Haushaltsermächtigungen kann die gemäß § 106 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve (446,1 Tsd. €) jedoch derzeit nicht nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit den übertragenen Haushaltsermächtigungen ist besonders auf Hinweis Nr. 4 zu § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu verweisen. Danach muss die Finanzierung von übertragenen Ermächtigungen sichergestellt sein. Dies bitte ich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 konsequent zu berücksichtigen und zeitnah nachzuweisen. Soweit eine Finanzierung nicht gesichert ist, sind die Maßnahmen neu zu veranschlagen und zu finanzieren.

Die investiven Auszahlungen betragen 3.942,0 Tsd. €. Die Schwerpunkte liegen vergleichbar mit dem Vorjahr beim Neubau einer Kindertagestätte (330,0 Tsd. € + 4.750,0 Tsd. € Verpflichtungsermächtigungen), den "lebendigen Zentren" (1.000,0 Tsd. €) sowie der "Sozialen Stadt" (860,0 Tsd. €). Durch den Anpassungsbeschluss ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens (600,0 Tsd. €) hinzugekommen.

Die Finanzierung wird über Investitionszuweisungen (2.400,3 Tsd. €), Veräußerungserlöse (890,0 Tsd. €) und einer Kreditaufnahme in Höhe von 651,8 Tsd. €, die den Saldo aus Investitionstätigkeit abdeckt, dargestellt. Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass in den investiven Einzahlungen ein Betrag in Höhe 30,3 Tsd. € enthalten ist, der zweckgebunden für Tilgungen ist und somit nicht zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung steht. Dies ist aufgrund des Zahlungsmittelüberschusses unproblematisch. Da die Tilgung die Kreditaufnahme um einen Euro übersteigt, ist keine Nettoneuverschuldung zu verzeichnen. Dies ist erneut zu begrüßen. Die in den kommenden Jahren rückläufig geplanten Tilgungsleistungen werden mit der vollständigen Tilgung verschiedener Darlehen begründet. Auch für die Jahre 2024 bis 2026 wird ein Schuldenabbau um jeweils einen Euro ausgewiesen. Im Hinblick auf den Zahlungsmittelüberschuss und nach Erwirtschaftung der Liquiditätsreserve ist im Vollzug die in § 93 Abs. 3 HGO normierte Nachrangigkeit der Kredite konsequent zu beachten.

Auch bei der Investitionstätigkeit hat der Jahresabschluss 2021 bestätigt, dass vorgesehene Maßnahmen nur in geringerem Umfang umgesetzt wurden. Von daher ist nochmals auf die Planungsgrundsätze sowie die Beachtung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie des Marktes hinzuweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung wurde in der Sitzung vom 12. Dezember 2022 über den am 21. November 2022 aufgestellten Jahresabschluss 2021 informiert. In diesem Zusammenhang verweise ich auf Hinweis Nr. 5 zu § 112 HGO. Der jahresbezogene Ausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes wurden erreicht. Die Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 112 Abs. 6 HGO ist mit der Information gegeben. Die Einhaltung der in § 112 Abs. 5 HGO vorgegebenen gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (30. April des Folgejahres) ist künftig zu beachten.

Inzwischen liegen Prüfberichte für die Jahre 2009 und 2010 vor. Die Feststellung durch die Vertretungskörperschaft sowie die Entlastung des Magistrates erfolgten am 7. November 2022. Die Aufarbeitung des noch bestehenden Rückstaus (ab dem Jahr 2013) bedarf weiterhin besonderer Anstrengungen.

Ausgehend von den Angaben der Stadt zur Aufarbeitung der Rückstände erscheint ein Wechsel in die Zuständigkeit des Landrates des Hochtaunuskreises (§ 136 Abs. 3 HGO) nicht vor dem Jahr 2026 möglich.

Obwohl ich in der letztjährigen Verfügung auf die neuen Anforderungen an den Vorbericht hingewiesen habe, entspricht dieser nicht den Vorgaben des § 6 GemHVO. So fehlen z. B. Aussagen im Sinne des Absatzes 2 der Vorschrift. Künftig bitte ich sicherzustellen, dass die Angaben vollständig und in sich schlüssig sind sowie mit den Haushaltsansätzen übereinstimmen. Zum Beispiel erscheint die Ableitung und Darstellung der Gesamtverschuldung nicht plausibel.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 GemHVO ist dem Haushalt auch der neueste Jahresabschluss beizufügen. Dem Haushalt 2023 lag gar kein Jahresabschluss bei. Um künftige Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden, ist auf die Vollständigkeit der Anlagen zu achten. Auch für die Wasserversorgung Steinbach (Taunus) GmbH wurden die gebotenen Anlagen (§ 1 Abs. 5 Nr. 10 GemHVO) erst nachgereicht.

Das Kostendeckungsgebot des § 10 Abs. 1 S. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird sowohl bei der Abfallwirtschaft als auch der Abwasserbeseitigung dargestellt. Aufgrund der ungeprüften Jahresabschlüsse könnte sich ein anderes Bild ergeben. Im Friedhofswesen sollte ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Die bereits seit langem avisierten Gebührenkalkulationen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden. Von daher ist spätestens mit der Vorlage eines neuen Haushaltes weiterhin über den Fortschritt zu berichten.

Der gegenüber dem Vorjahr unverändert festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite lässt sich aus der Liquiditätsplanung nicht ableiten. Von einer Kürzung habe ich aufgrund des Umfanges im Verhältnis zum Haushaltsvolumen dennoch abgesehen. Sollten auch künftige Liquiditätsplanungen den Betrag nicht rechtfertigen, ist dieser gesondert zu begründen. Mit der Vorlage des Haushaltes 2024 bitte ich, über die monatliche Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zu berichten.

III. Empfehlungen und Hinweise zum Haushaltsplan 2023

Nach den Haushaltsdaten kann die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert bezeichnet werden.

Dessen ungeachtet empfehle ich, soweit geboten, zeitnah haushaltswirtschaftliche Sperren inklusive Stellenbesetzungssperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards sind unabdingbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Zudem empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich oder deren Ausweitung ist grundsätzlich abzusehen, um den dauerhaften Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Mit der Haushaltssatzung 2024 bitte ich, unaufgefordert eine Auflistung aller freiwilligen Leistungen vorzulegen. Neben den Aufwendungen 2024 sollte daraus auch die Entwicklung gegenüber den beiden Vorjahren erkennbar sein.

Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang sind die Grundsätze der Erzielung von

Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit § 10 Satz 2 HGO sowie den §§ 8 ff. KAG strikt zu beachten.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, dass die Berichte eine Prognose des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember des Jahres und die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Stadt enthalten. Im Hinblick auf die Berichte nach § 28 GemHVO verweise ich nochmals auf Absatz 3 dieser Vorschrift, wonach die Berichte sowohl der Aufsichtsbehörde als auch dem Kreisausschuss zeitnah vorzulegen sind. Ich bitte um Beachtung.

Bei der Vorlage des Haushaltes für das Jahr 2024 bitte ich erneut, über den Sachstand zu den Entwicklungsmaßnahmen und Beachtung der Empfehlungen zu berichten. Dabei bitte ich, auch auf die bilanziellen Auswirkungen der Entwicklungsmaßnahmen einzugehen.

Abschließend bitte ich zu beachten, dass bei der Beschlussfassung über den Haushalt immer die aktuellsten Daten zum kommunalen Finanzausgleich Berücksichtigung finden. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, eine Regelung im Sinne des Hinweises Nr. 4 zu § 12 GemHVO (Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung) zu treffen.

IV. Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung und öffentliche Bekanntmachung

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.

Beides bitte ich, zeitnah nachzuweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Lindscheid

Regierungspräsidentin